



Stadtverwaltung Dippoldiswalde
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Markt 2
01744 Dippoldiswalde

Name, Vorname des Antragstellers
Ortsteil
Straße
PLZ, Ort
Handy

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Polizeiverordnung (PVO)

Antrag auf Ausnahmegenehmigung des § 7 PVO (Schutz d. Nachtruhe)

Ort der Veranstaltung/ Ausnahmegenehmigung (Straße, PLZ, Ort, nähere Angaben zum Ort):		
Anlass der Veranstaltung/ Ausnahmegenehmigung:	Datum der Veranstaltung/ Ausnahmegenehmigung:	
Anzahl der Teilnehmer:	Zeit der Veranstaltung/ Ausnahmegenehmigung:	
Veranstaltungsräumlichkeit: <input type="checkbox"/> im Freien <input type="checkbox"/> im Zelt <input type="checkbox"/> im Gebäude <input type="checkbox"/> sonstiges _____		
Art der Musikdarbietungen (Alleinunterhalter / DJ / Kapelle / CD / Musikbox):		
<input type="checkbox"/> Musik im Freien	<input type="checkbox"/> Musik in den Räumen	<input type="checkbox"/> mit Verstärker
<input type="checkbox"/> Musikkapelle / DJ	<input type="checkbox"/> CD / Musikanlage	<input type="checkbox"/> ohne Verstärker
Zustimmung des Grundstückseigentümer (bei Nutzung Fremdgrundstück):		
(Unterschrift, Datum, evtl. Stempel)		

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Die auf der Rückseite befindlichen Hinweise sind zwingend zu beachten!

Hinweise:

- 1.** Die Ortspolizeibehörde kann beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder überwiegenden besonderen privaten Interesse auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 sowie 9 Abs. 1 und 2 PVO zulassen. Da Familien- bzw. Betriebs- bzw. Vereinsveranstaltungen nur ein reines privates Interesse darstellen, ohne das hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht, ist eine Erlaubniserteilung über 24.00 Uhr hinaus nicht möglich (adäquate Anwendung der § 7 u. 9 der PVO).
- 2.** Die Anträge auf Ausnahmegenehmigung zur PVO sind zwei Wochen vor Beginn bei der Stadtverwaltung Dippoldiswalde - Fachbereich Sicherheit und Ordnung einzureichen.
- 3.** Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Hierfür wird eine Gebühr i. H. v. 10,00 € erhoben. Hinzu kommt eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 10,00 € gemäß Sächsischem Kostenverzeichnis. Für eine kurzfristige Antragsstellung (weniger als 6 Werktage) wird ein Gebührensuschlag von 5,00 € erhoben.
- 4.** Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von der Ausnahme unberührt.
- 5.** Eventuell noch benötigte Erlaubnisse u. a. nach der Gewerbeordnung, GEMA oder Sondernutzungssatzung sind von Ihnen, bei der dafür zuständigen Behörde, rechtzeitig zu beantragen.
- 6.** Der Antragsteller ist für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Die Bewohner des angrenzenden Gebietes des Veranstaltungsortes sind nachweislich zu informieren.